155

STADT HILDESHEIM

Bebauungsplan Nr. 155
und 2. Änderung Nr. 35

Für das Gebiet Marienfriedhof/
Am Marienfriedhof-Kennedydamm

Maßstab 1:500

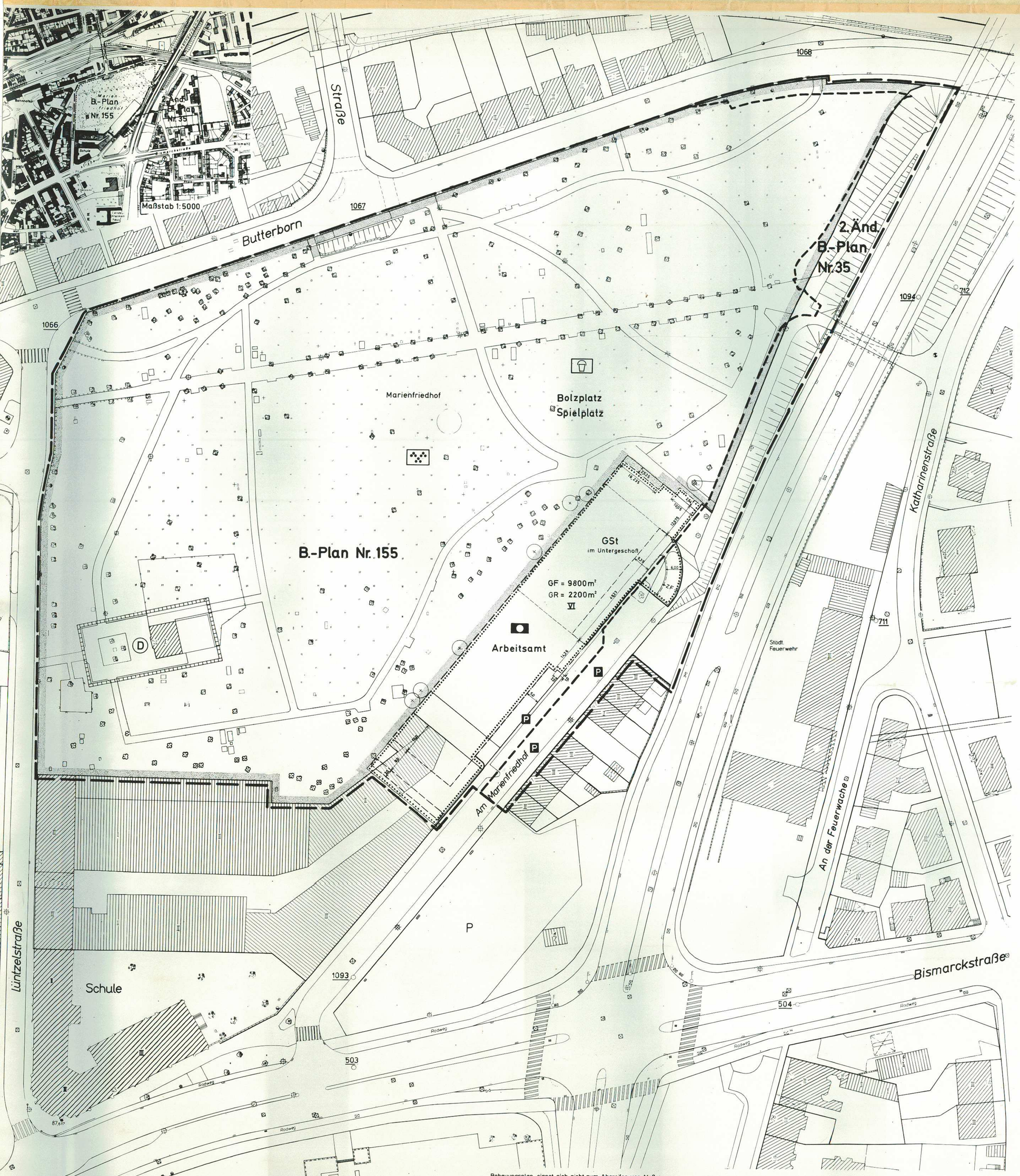

Zeichenerklärung

Festsetzungen des Bebauungsplanes

Art und Maß der baulichen Nutzung

Wohnbauflächen

- WR – Reine Wohngebiete
- WA – Allgemeine Wohngebiete
- WS – Kleinsiedlungsgebiete

Gemischte Bauflächen

- MI – Mischgebiete
- MK – Kerngebiete
- MD – Dorfgebiete
- Baulinie
- Baugrenze
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Grenze der 2. Änderung des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Firstrichtung, Stellung der baulichen Anlagen
- + 95,0 – Oberkante Fußboden der Erdgeschosse über NN.
- (D) – Umgrenzung der Gebiete oder Anlagen die dem Denkmalsschutz unterliegen

Gewerbliche Bauflächen

- GE – Gewerbegebiete
- GI – Industriegebiete

Sonderbauflächen

- SW – Wochenendhausgebiete
- SO – Sondergebiete, z. B. Ladengebiete
- Flächen oder Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
- Schule
- Kindertagesstätte Kindergarten
- Kirche
- Arbeitsamt

- III – Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- (III) – Zahl der Vollgeschosse zwingend
- 0,2 – Grundflächenzahl
- (1,0) – Geschoßflächenzahl
- 3,0 – Baumassenzahl
- o – Offene Bauweise
- △ – nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- △△ – nur Hausgruppen zulässig
- g – Geschlossene Bauweise
- TU – talseitig Untergeschoß zulässig
- A 1 – Ausnahmen (siehe textliche Festsetzungen)
- GF – Geschoßfläche
- Gr – Grundfläche
- a – abweichende Bauweise
- 4+IV – Aufständerung und 4 Geschosse für Stellplätze

Verkehrsflächen

- Straßenverkehrsflächen
- P – Öffentliche Parkflächen
- Straßenbegrenzungslinie Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
- Zufahrtsverbot
- 89,0 – Sichtdreieck Diese Fläche ist von Sichtbehinderungen über 0,80 m, gemessen ab Fahrbahnoberkante, freizuhalten
- Straßenachse
- Böschung

Weitere Nutzungsarten

- Flächen oder Baugrundstücke für Versorgungsanlagen, z. B. Umformerstation
- Pumpwerk
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
- Führung oberirdischer Versorgungsanlagen
- Arkaden
- Auskragung
- Flächen für Aufschüttungen
- Flächen für Stellplätze oder Garagen
- St – Stellplätze
- Ga – Garagen
- GSt – Gemeinschaftsstellplätze
- GGa – Gemeinschaftsgaragen
- TGa – Tiefgarage
- Fläche mit Bindung an Bepflanzung und Geh- u. Leitungsrechten
- ZF – Zufahrt zu den Gemeinschaftsstellplätzen

Grünflächen, Flächen für die Landwirtschaft und die Forstwirtschaft

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für die Forstwirtschaft
- Flächen für Land- oder Forstwirtschaft
- Bäume
- Wald
- gem. §9(1) Ziff.16 festgesetzte zu erhaltende Bäume

- Grünflächen, z. B. Spielplatz
- Parkanlage
- Dauerkleingärten
- Sportplatz

Nachrichtliche Übernahmen

- Naturschutz- (N) oder Landschaftsschutzgebiet (L)
- Wasserschutz- (W), Quellenschutz- (Q) oder Überschwemmungsgebiet (Ü)
- Flächen für Bahnanlagen

Bestandsangaben

- Wohngebäude
- Wirtschafts- und Industriegebäude
- Wasserflächen, Häfen
- 106,5 – Höhenlinie
- + 95,1 – Straßenhöhen, vorh. (gepl.)

Folgende Festsetzungen gelten außerdem:

Im Verwaltungsgebäude sind hochbautechnische Maßnahmen zur Abschirmung von Lärmemissionen der Straße anzuordnen.

Bebauungsplan eignet sich nicht zum Abgreifen von Maßen

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 19. 1. 1965.
Hildesheim, den 18. 2. 1975
Stadtvermessungsamt
Dr. Riegler
Vermessungsdirektor

Für die Aufstellung des Planentwurfs.
Hildesheim, den 18. 2. 1975
Stadtplanungsamt
Ltd. Städt. Baudirektor

Dem Entwurf mit Begründung zu diesem Bebauungsplan hat der Rat der Stadt Hildesheim gem. § 2 Bundesbaugesetz vom 23. 6. 1960 in der Sitzung am 24. 3. 1975 zugestimmt.
Hildesheim, den 12. 2. 1976
Stadtbaurat

Der Entwurf mit Begründung zu diesem Bebauungsplan hat gem. § 2 Bundesbaugesetz vom 23. 6. 1960 in der Zeit vom 7. 10. bis 7. 11. 1975 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.
Die Auslegung ist am 29. 9. 1975 mit dem Hinweis auf die Möglichkeit zur Erhebung von Anregungen und Bedenken während der Auslegungsfrist bekanntgemacht worden.
Hildesheim, den 12. 2. 1976
Stadtbaurat

Der Entwurf zu diesem Bebauungsplan wurde auf Grund der gem. § 2 (6) Bundesbaugesetz vom 23. 6. 1960 vorgebrachten Anregungen und Bedenken geändert. Der Rat der Stadt Hildesheim hat in der Sitzung am 8. 12. 1975 zugestimmt.
Hildesheim, den 12. 2. 1976
Stadtbaurat

Dieser Bebauungsplan wurde gem. § 10 Bundesbaugesetz vom 23. 6. 1960 u. § 6 (1) der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 4. 3. 1965 vom Rat der Stadt Hildesheim in der Sitzung vom 8. 12. 1975 als Satzung beschlossen. Die Begründung ist gem. § 9 Bundesbaugesetz vom 23. 6. 1960 beigefügt.
Hildesheim, den 12. 2. 1976
i. V. (L.S.)
Bürgermeister Stadtdirektor

GENEHMIGT
gem. § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) nach Maßgabe meiner Verfügung vom heutigen Tage 214.5-24162 N-2.5.6 (155) 214.5-24162 N-2.5.3 (35)
Hildesheim, den 29. 7. 1976
(L.S.)
Der Regierungspräsident
Im Auftrage

Dieser Bebauungsplan mit Begründung liegt gemäß § 12 Bundesbaugesetz vom 23. 6. 1960 ab 29.7.76 öffentlich aus.
Die Genehmigung, Ort und Zeit der Auslegung sind gemäß § 12 Bundesbaugesetz am 29.7.76 im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim bekanntgemacht worden.
Hildesheim, den 3.9.76
i. V.
Stadtbaurat